

Wiss. Mit. Florian Köhler, Leipzig\*

## „Freiheit in km/h“

THEMATIK	Grundrechte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Seit nunmehr bereits fünfundzwanzig Jahren ist der deutsche Staatsbürger Rinaldo Renner (R) erfolgreich als selbstständiger Pharmazievertreter in ganz Deutschland unterwegs. Dabei kann er wunderbar sein Hobby, schnelle und teure Autos, mit seiner beruflichen Tätigkeit verbinden. Seinen Erfolg erklärt er unter anderem mit seiner außerordentlichen Pünktlichkeit, welche auf seine sportlichen Fahrkünste und seinen PS-starken Sportwagen zurückzuführen sei.

Als er kurz nach der Bundestagswahl eines Sonntags die Zeitung aufschlägt, fällt ihm jedoch fast die Kaffeetasse aus der Hand. Es soll ein generelles Tempolimit von 130 km/h auf Autobahnen eingeführt werden. Die neue Bundesregierung führt zur Begründung aus, dass die Bundesrepublik, neben der Isle of Man, die einzige Region innerhalb Europas ohne Tempolimit sei. Es müssten endlich schnelle und effektive Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Verringerung ergriffen werden, wozu ein Tempolimit – was wissenschaftlich erwiesen ist – wesentlich beitrage. Schließlich sei die Natur möglichst umfassend auch für zukünftige Generationen zu schützen.

---

\* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Professur für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre (Prof. Dr. Christoph Enders) an der Universität Leipzig. Die Klausur wurde als Wiederholungsklausur der Vorlesung Staatsrecht II – Grundrechte im Sommersemester 2022 gestellt.

Die wissenschaftlich erhobenen Daten und deren Auswertung lassen keinen Zweifel daran aufkommen, dass mit niedrigeren Geschwindigkeiten auf Autobahnen die Fahrzeugemissionen sinken. Darüber hinaus gibt es laut der Bundesregierung noch immer viel zu viele Verkehrstote. Nach den Zahlen des statistischen Bundesamtes gibt es auf Strecken ohne Tempolimit rund 75 Prozent mehr Unfälle mit Todesopfern als auf Strecken mit Tempolimit. Die Einführung eines Tempolimits sei daher von höchster Wichtigkeit, denn sie bezwecke den Schutz vor schwersten Körperverletzungen und komme dadurch mittelbar auch Dritten und der Allgemeinheit zugute. Die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer müssten außerdem vor Selbstüberschätzung und daraus resultierenden gefährlichen Situationen, die infolge höchster Geschwindigkeiten immer eine erhebliche Todesgefahr bergen, geschützt werden. Zudem würde durch die Einführung eines Tempolimits die Staugefahr signifikant sinken und der Verkehrsfluss erhöht werden.

Nach einigen kontroversen Diskussionen beschließt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates, unter Wahrung aller Formvorschriften, im Mai 2022 die Änderung der in der Rechtsform einer Rechtsverordnung gem. Art. 80 I GG erlassenen Straßenverkehrsverordnung (StVO). In diese wird eine neue Nr. 3 in § 3 III StVO eingefügt. Er soll danach lauten:

„§ 3 *Geschwindigkeit*

...

(3) *Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen*

...

*3. auf Autobahnen für alle Kraftfahrzeuge 130 km/h.“*

Wer gegen diese Norm verstößt, handelt gem. § 49 I Nr. 3 StVO iVm § 24 I StVG ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

R ist entsetzt: Seit er die Fahrerlaubnis besitzt, hatte er noch keinen Unfall; er habe stets alles unter Kontrolle und könne schon aus diesem Grund Dritte nicht gefährden. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit umfasse schließlich auch das Recht, sich unvernünftig zu verhalten. Als mündiger Bürger dürfe er doch selbst entscheiden, welchen Gefahren er sich aussetze; einen Schutz vor sich selbst könne und dürfe es nicht geben, insofern verfolge die Norm schon kein legitimes Ziel. Zudem sei durch die Verordnung sein berufliches Auskommen in Gefahr. Ein pünktliches Eintreffen bei den Kundinnen und Kunden sei nicht mehr garantiert, seine Gewinnaussichten seien für die Zukunft erheblich geschmälert. R zieht daher unmittelbar nach Inkrafttreten der Rechtsänderung „nach Karlsruhe“, wo seine Verfassungsbeschwerde am 14.6.2022 per E-Mail eingeht.

**Aufgabe:** Herr R bittet Sie die Erfolgsaussichten zu prüfen und in jedem Fall auch hilfsgutachtlich sämtliche verfassungsrechtlichen Fragen zu klären.

**Bearbeitungsmerk:** Von der Verfassungsmäßigkeit des § 6 StVG ist auszugehen.

### § 6 StVG – Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich ist, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Folgendes zu erlassen:

...

2. das Verhalten im Verkehr, auch im ruhenden Verkehr, ...

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 8 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, können auch erlassen werden

...

2. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Fahrzeugen ausgehen, oder

...